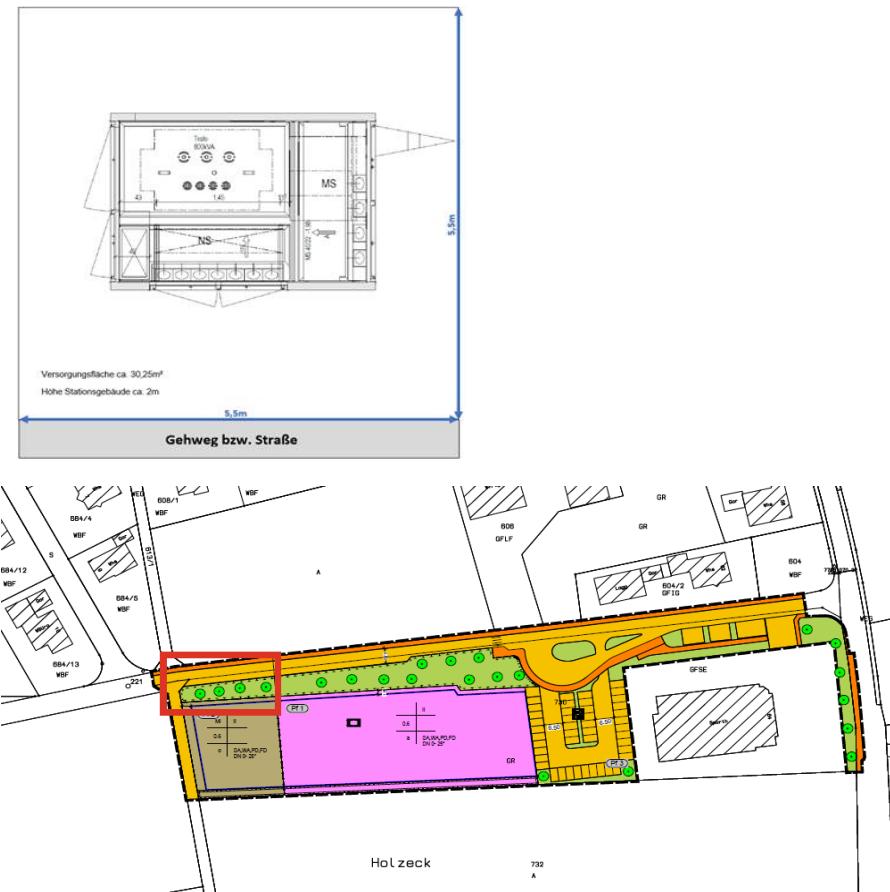


**Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen zum:
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Areal Kindergarten“, Gemeinde Emerkingen;**

Lfd. Nr.	Name	Datum Stellung- nahme	Stellungnahmen	Behandlung der Stellungnahmen
1.	Netze BW GmbH Netzentwicklung Philipp Maucher (Ingenieur Netzplanung) Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach an der Riß	20.03.25	<p>im Geltungsbereich verlaufen 0,4-kV- und 20-kV-Kabel. Wir gehen davon aus, dass diese Kabel in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Sollten jedoch Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung dafür nach den bestehenden Verträgen.</p> <p>Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Telefon: +49 7351 53 -22 30 - Telefax: +49 7351 53 -21 35 - E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de <p>einzuholen.</p> <p>Um die Versorgung des Gebietes mit Strom sicherzustellen, benötigen wir zudem eine neue Umspannstation.</p> <p>Den in Frage kommenden Bereich habe ich Ihnen im beigefügten Bebauungsplan in rot aufgezeigt. Vorgesehen ist eine Kleinumspannstation in Fertigbauweise, wie folgt dargestellt.</p> <p>Für die Umspannstation ist der minimale Stationsplatz von 5,5m x 5,5m vorzuhalten.</p> <p>Ansonsten hat die Netze BW keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben.</p>	<p>Die entsprechende Hinweise werden an das Bauunternehmen weiter gegeben.</p> <p>Die Umspannstation wird im Baugesuch berücksichtigt.</p> <p>Der Standort wird bei der Planung festgelegt,</p>



2.	Netze-Gesellschaft SüdwestmbH Bernd Rettich Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen	11.03.25	wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zu o.g. Bebauungsplanverfahren. Zu diesem Verfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 09.04.2024 Stellung genommen. Weitergehende Sachverhalte haben sich für uns zwischenzeitlich nicht ergeben.	Die Stellungnahme vom 09.04.2024 wurde zum Auslegungsbeschluss behandelt.

3.

Gemeinde Hausen am Bussen und Gemeinde Unterwachingen

Bürgermeister Hans Rieger
Unterdorfstr. 7
89597 Hausen am Bussen

die Gemeinden Unterwachingen und Hausen am Bussen melden hier Bedenken an. In der Gemeinderatssitzung am 13.03.2025 in Unterwachingen, wie auch in der Gemeinderatssitzung in Hausen am Bussen am 17.03.2025 haben die jeweiligen Gremien diesen Bebauungsplan diskutiert. Da beim neuen Kindergarten ein weiterer Veranstaltungsraum mit ca. 100 qm geplant ist, will die Gemeinde Emerkingen auf die Parkplätze bei der Römerhalle zurückgreifen. Hier sieht der

Gemeinderat von Hausen am Bussen, wie der von Unterwachingen ein Problem. Die in diesem Bereich 1987 gemeinsam angelegten vorhandenen Parkplätze werden durch die neue Bushaltestelle reduziert. Nach Mitteilung der Gemeinde Emerkingen werden sinnvollerweise die vorhandenen Parkplätze bei der Römerhalle für den Kindergarten und den Veranstaltungsraum mitgenutzt. Bei Doppelveranstaltungen gibt es nach Emerkinger Gemeindesicht genügend Ausweichpotenzial. Die geschotterte Fläche beim Festplatz bieten Platz für 25 Fahrzeuge, an der Straße zum Schafberg entstehen 11 Parkplätze, zudem sei ein Fußweg Richtung SSV-Gelände in Planung, wo mindestens 40 Fahrzeuge Platz finden werden. Laut Hallenvertrag muss diejenige Gemeinde neue Parkplätze schaffen, wenn im Bereich der Römerhalle neue Gebäude errichtet werden und die dann weiteren Parkraum bzw. Parkplätze brauchen.

Im Gemeinderat von Unterwachingen, wie in Hausen am Bussen wurde diskutiert, was ist bei Festveranstaltungen auf dem Festgelände (Fasnet/Musikertage), wenn auf diese Parkplätze nicht zurückgegriffen werden kann. Was ist, wenn die Bushaltestelle bei der Römerhalle fertig ist, wann kommt der neue Fußweg zum SSV-Gelände. Deshalb meldet der Gemeinderat von Unterwachingen und von Hausen am Bussen hier Bedenken an und möchte auf die Parkplatzsituation bei der Römerhalle hinweisen. Es sollte eine Planung vorgelegt werden, die die Anzahl der notwendigen Parkplätze für die neuen Gebäude beim Areal Kindergarten aufzeigt. Daraus lässt sich dann die notwendige Anzahl von Parkplätzen in diesem Bereich erkennen, um die notwendigen Maßnahmen dann zu ergreifen.

Beschlüsse der einzelnen Gemeinde werden nachgereicht.

Die Stellplätze nach der StellplatzVO werden im Baugesuch behandelt. Die wegfallende 6 Parkplätze werden im Bereich der Straße Am Schafberg ersatzweise geschaffen.

4.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 79095 Freiburg i. Br. Mirsada Gehrung-Krso	20.03.25	Ihr Schreiben vom 20.02.2025 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-77/7/3 vom 22.04.2024 (Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRB-Anzeigeportal zur Verfügung. - 2 - Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRB-Homepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger. Mit freundlichen Grüßen gez. Mirsada Gehrung-Krso	Die Stellungnahme vom 22.04.2024 wurde zum Auslegungsbeschluss behandelt.
5.	Regierungspräsidium Tübingen Robert Schuster Postfach 2666 72016 Tübingen	06.03.25	keine weiteren Anregungen unsererseits.	
6.	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf		Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.02.2025. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.	
7.	Regionalverband Donau-Iller Dipl. Geogr. Martin Samain, stv. Verbandsdirektor Schwambergerstr. 35 89073 Ulm	19.03.25	Sehr geehrte Damen und Herren, regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Martin Samain stv. Verbandsdirektor	

8.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Südwest
Marina Schellbach
Strukturplanung Breitband
Karlstr. 84
72766 Reutlingen

24.02.25

wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Areal Kindergarten, Emerkingen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich ggf. Telekommunikationslinien der Telekom.
Die entsprechenden Pläne können unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/> eingesehen werden.
Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.

Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.
Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.

Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.
Die Kontaktdaten lauten:
Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei)
Web: <https://www.telekom.de/bauherren>

wird berücksichtigt

9.	Regierungspräsidium Stuttgart	10.03.25	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.</p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezuglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege: Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. - 2 - Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzusegnen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktagen nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zu widerhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Baufirmen werden benachrichtigt.</p>
10.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Thomas Langenbacher Postfach 26 20 89018 Ulm	28.03.25	<p>das Landratsamt Alb-Donau-Kreis äußert sich wie folgt:</p> <p>Stellungnahme</p> <p>1 Anregungen 1.1 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Bauen</p>	

1.1.1 Wir regen an, die Festsetzungen an den Grundstücksgrenzen klarzustellen. Unter Ziffer 9 der örtlichen Bauvorschriften sind „Geländeabweichungen gegenüber Nachbargrundstücken stufenlos auszubilden“. Gleichzeitig ist „zum talseitigen Grundstück bei Stützmauern ab einer Höhe von 1 m ein Rücksprung von mind. 0,5 m zur nächsten Erhöhung bzw. Stützmauer zu erstellen“ – also ein abgestufter Geländeverlauf.

Ziffer 9 im schriftlichen Teil der örtlichen Bauvorschriften (Teil B 2.) wird wie folgt abgeändert:
Aufschüttungen und Abgrabungen (§§ 10 und 74 (3) 1 LBO)
Sämtliche Stützmauern müssen zu öffentlichen Flächen einen Abstand von 0,50 m einhalten. Die Regelungen nach § 10 NRG (Nachbarrechtsgesetz für BW) und § 6 LBO sind zu beachten.
Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind in den Eingabeplänen maßstäblich im Schnitt und in NHN-Höhe darzustellen.

Brandschutz

1.1.2 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen.

1.1.3 Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.

1.1.4 Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

1.1.5 Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist. Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

Brandschutz wird im Rahmen des Baugesuchs berücksichtigt.

1.1.6 Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.

1.1.7 Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.

2 **Hinweise**

2.1 **Ländlicher Raum, Kreisentwicklung**

2.1.1 Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.05.2024.

2.1.2 Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.

2.1.3 Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.

2.2 **Landwirtschaft**

2.2.1 Für die naturschutzrechtliche Kompensation soll eine landwirtschaftliche Fläche verwendet werden (Teilfläche FlstNr. 361/1, Gemarkung Emerkingen). Nach § 1a Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch, ist der § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Da das Grünland extensiviert wird, kann das agrarstrukturelle Rücksichtnahmegerbot eingehalten werden.

2.3 **Forst, Naturschutz**

Naturschutz

2.3.1 Der Umweltbericht, erarbeitet durch Zeeb und Partner am 03.02.2025, ist plausibel und nachvollziehbar. Alle Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation wurden in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des B-Plan aufgenommen und sind entsprechend auszuführen.

Dies gilt ebenfalls für den Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, erstellt durch Zeeb und Partner vom 03.02.2025.

2.4 **Verkehr und Mobilität**

Verkehrsbehörde

Die Stellungnahme wurde im Auslegungsbeschluss behandelt.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Kenntnisnahme und Berücksichtigung

		<p>2.4.1 Es bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Es wird darum gebeten, die Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der Detailplanung am Verfahren zu beteiligen und diese frühzeitig abzustimmen.</p> <p>ÖPNV</p> <p>2.4.2 Zur weiteren Abstimmung der barrierefreien Haltestelle und deren mögliche Integration in den Fahrplan bitten wir um eine frühzeitige Rücksprache mit dem Fachdienst Verkehr und Mobilität, Abteilung ÖPNV.</p> <p>2.5 Flurneuordnung</p> <p>2.5.1 Es werden keine Einwendungen vorgebracht.</p>	Berücksichtigung Berücksichtigung
11.	Abwasserzweckverband Raum Munderkingen Marktstraße 7 89597 Munderkingen		kein Rücklauf
12.	Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e.V. Dieselstraße 32 89155 Erbach-Dellmensingen		kein Rücklauf
13.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Regionalverband Donau-Iller Pfauengasse 28 89073 Ulm		kein Rücklauf
14.	Landesnaturschutzverband BW Olgastraße 19 7012 Stuttgart		kein Rücklauf
15.	NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau Oberschwaben Leibnitzstraße 26 88471 Laupheim		kein Rücklauf
16.	Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen Marktstraße 7 89597 Munderkingen		kein Rücklauf
17.	Stadt Munderkingen Marktstraße 7 89597 Munderkingen		kein Rücklauf

18.	Gemeinde Rottenacker Bühlstraße 7 89616 Rottenacker		kein Rücklauf
19.	Gemeinde Unterstadion Kirchstraße 3 89619 Unterstadion		kein Rücklauf